

EINGEGANGEN

- 7. März 2013

Erl.....

## RECHTSGUTACHTEN

zur Auslegung des § 40 Abs 6 TFLG 1996

von

o.Univ.-Prof.Dr. Karl Weber

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre,  
Universität Innsbruck

## I. Sachverhalt und maßgebliche Rechtsfragen:

1. § 40 Abs 6 TFLG 1996 (LGBl. 1996/74 i.d.F. LGBl. 2010/7) normiert, dass die so genannten Teilwaldgrundstücke vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten nach dem Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme zu bewirtschaften sind. Die für den Teilwald zu leistenden Abgaben sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten je zur Hälfte zu tragen, die Erträge aus dem Teilwald – mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung – fallen ihnen zu gleichen Teilen zu.

Eine Tiroler Agrargemeinschaft, die, wie rechtskräftig festgestellt wurde, aus Gemeindegut hervorgegangen ist (§ 33 Abs 2 lit c TFLG), handhabt diese Bestimmung so, dass sie sämtliche Erträge, zu welchen insbesondere auch Verkaufserlöse im Rahmen einer Liegenschaftsverwertung zählen, dieser Bestimmung unterstellt. Aus diesem Grunde wird der Erlös aus einem konkret (mit Zustimmung der Gemeinde) abgeschlossenen Kaufvertrag, zur Hälfte in Rechnungskreis II für die Gemeinde und zur Hälfte in Rechnungskreis I für den Teilwaldberechtigten gebucht.

2. Im Erk des Landesagrarsenates (LAS) in der Sache AG See-Tabland-Zein vom 27.10.2011 (Zl. LAS-1146/6-11) wurde unter Bezugnahme auf § 40 Abs 6 TFLG 1996 ausgeführt, „dass der Eigentümer einer teilwaldbelasteten Grundfläche durchaus Teilhabe an allfälligen Substanzerlösen aus dem Teilwald hat“. Im selben Erk entwickelte der LAS die These von der Doppelqualifikation einer mittlerweile ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übergegangenen und vormals im Eigentum einer politischen Gemeinde gestandenen Teilwaldgrundstücke nach den beiden Bestimmungen des § 33 Abs 2 lit d sowie des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996. Nach Auffassung des LAS stehen die Bestimmungen für Gemeindegutsgrundstücke zu jenen für die Teilwälder im Verhältnis von „lex generalis“ zu „lex specialis“. Diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass der LAS davon ausgeht, dass die Qualifizierung solcher teilwaldbelasteter Grundflächen nach § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG in erster Linie dazu dient, um die Gemeinde vom Substanzwert nicht gänzlich auszuschließen, während die vorrangig anzuwendende Bestimmung des § 33 Abs 2 lit d

TFLG die Anwendbarkeit des § 40 Abs 4 – 7 ermöglichen soll. Der LAS stützt sich dabei auf die Judikatur des VfGH (30.06.2011, Zl. 2010/07/0230 und eine Reihe von Folgejudikaten).

3. Im Gegensatz dazu vertrat die Abteilung Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung in einem Schreiben an den Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft Untermieming vom 30.8.2012 (AgrB-R522/271-2012) die Meinung, dass die in § 40 Abs 6 TFLG angeordnete Aufteilung nur für die über Holz- und Streunutzung hinausgehenden land- und forstwirtschaftlichen Erträge Anwendung findet. Grundstücksverkaufserlöse fallen nach Auffassung dieser Behörde nicht unter § 40 Abs 6, vielmehr stünden diese als Substanzwert ausschließlich der Gemeinde zu.
4. Im vorliegenden Rechtsgutachten soll die Frage geklärt werden, welchen Inhalt der Begriff „die Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung“ hat. Dabei soll insbesondere geklärt werden, ob zu den in dieser Bestimmung angesprochenen „Erträgen“ auch die Substanzerlöse, wie etwa Verkaufserlöse zu zählen sind.

## II. Zur Genese des § 40 Abs 6 TFLG:

Die Bestimmung des § 40 Abs 6 TFLG wurde durch die TFLG-Novelle 1984 (LGBl. 1984/18) geschaffen. Sie trug damals die Absatzbezeichnung 5. Die heutige Absatzbezeichnung (Abs 6) erhielt diese Bestimmung durch die TFLG-Novelle 2010 (LGBl. 2010/7).

Die Motivation für die Schaffung dieser Bestimmung lassen die Gesetzesmaterialien nicht klar erkennen. In der RV wird darauf hingewiesen, dass die TFLG-Novelle 1984 in Reaktion auf das VfGH-Erk von 1982 ergangen ist, wovon auch Bestimmungen über Teilwaldrechte betroffen sind. Sodann wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Abs 5 und 6 des § 40 das Verhältnis zwischen Teilwaldberechtigten und Grundeigentümern (neu)

regeln. Begründet wird dies mit den oft unvermeidlichen Divergenzen der Interessen der Grundeigentümer und der Teilwaldberechtigten, die mit der Einführung des Prinzips der wechselseitigen Rücksichtnahme harmonisiert werden sollen. Nach den Materialien wird „nunmehr gesetzlich klargelegt, wie Abgaben und Erträge aufzuteilen sind“. Die Ausschussberichte des Rechts- und Gemeindeausschusses und des Land- und Forstwirtschaftsausschusses sagen zu dieser neu geschaffenen Bestimmung überhaupt nichts aus. Auch in der Plenardebatte finden sich keine Hinweise auf Motive und Inhalt dieser Bestimmung.

Zum Inhalt des § 40 Abs 6 TFLG gibt es bis heute keine höchstgerichtliche Judikatur.

### III. Die Interpretation des § 40 Abs 6:

#### 1. Allgemeines:

Die Auslegung des § 40 Abs 6 TFLG hat sich an den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Interpretationslehren zu orientieren (siehe *Öblinger*, Auslegung im Öffentlichen Recht, JBl. 1971, 284; *Potacs*, Auslegung im Öffentlichen Recht, 1994). Dabei kommt der Wortinterpretation und der grammatikalischen Interpretation der Vorrang vor der historischen, systematischen und teleologischen Interpretation zu (VfSlg. 5153/1965, 7698/1975).

Im Verhältnis einzelner gesetzlicher Bestimmungen zueinander gilt sowohl die „lex posterior“-, als auch die „lex specialis“-Regel. Bedingt durch das strenge Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG sind Analogie und andere Formen der interpretativen Rechtsfortbildung nur mit größter Vorsicht anzuwenden.

#### 2. Der Wortlaut des § 40 Abs 6 TFLG:

§ 40 Abs 6 ordnet in sprachlicher Klarheit unzweideutig an, dass die für den Teilwald zu leistenden Abgaben vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten je zur Hälfte zu tragen und die Erträge aus dem Teilwald – mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung – ihnen zu gleichen Teilen zufallen. Leitungspflichten sich ebenso zu gleichen Teilen vom

Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten zu tragen, wie ihnen Erträge aus dem Teilwald zufallen.

Die Regelung ist daher eindeutig:

Die Erträge aus dem Teilwald sind zwischen Grundeigentümer und Teilwaldberechtigten zu gleichen Teilen entsprechend aufzuteilen. Davon sind nur die Erträge aus der Holz- und Streunutzung ausgenommen. Diese Ausnahme für die Erträge der Holz- und Streunutzung sind für die Auslegung insoweit relevant, als der Gesetzgeber hier sehr deutlich gemacht hat, dass eine bestimmte Art von Erträgen - und nur diese! - nicht paritätisch aufzuteilen sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass weitere Erträge, etwa aus Erlösen einer Grundstücksveräußerung, von der Aufteilungsregel 50:50 ausgenommen sind, so hätte er dies wohl ausdrücklich angeordnet. Denn es kann dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellt werden, einzelne Ausnahmen von der Ertragsaufteilung ausdrücklich im Gesetz anzuführen, andere wiederum stillschweigend vorauszusetzen. In diesem Fall hätte der Gesetzgeber wohl zumindest einen Hinweis in die Gesetzesmaterialien aufgenommen. Für eine interpretative Ausklammerung weiterer Kategorien von Erträgen im Wege der Interpretation bleibt daher angesichts des klaren Wortsinnes dieser Bestimmung kein Raum.

3. Die Teilwaldregelungen des TFLG als *leges speciales* zu den anderen agrargemeinschaftlichen Vorschriften des ehemaligen Gemeindegutes

Eine vom Wortlaut abweichende Interpretation des § 40 Abs 6 TFLG, die vom Aufteilungsmodus dieser Bestimmung lediglich die land- und forstwirtschaftlichen Erträge erfasst sieht, könnte sich allenfalls auf § 33 Abs 5 TFLG stützen. Danach steht der Substanzwert der Gemeinde zu. Das Gesetz führt demonstrativ als Nutzung der Substanz die Veräußerung des Grundstückes an. Nach Auffassung des Obersten Agrarsenates stehen die Überschüsse aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit der Agrargemeinschaft zu, während die anderen Substanzerlöse der Gemeinde zustehen. Eine nähere Betrachtung zeigt freilich, dass die undifferenzierte Hereinnahme des § 33 Abs 5 in das Regelungsregime des § 40 Abs 6 TFLG rechtlich unhaltbar ist:

Es wurde schon einleitend auf die Judikatur der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechtes hingewiesen, wonach die ausschließliche Qualifizierung von mit Teilwaldrechten belasteten Grundstücken als Gemeindegut nach § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG rechtswidrig ist. Denn nach Auffassung des VfGH erfasst allein die Bestimmung des § 33 Abs 2 lit d TFLG diejenige Art von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die der Gesetzgeber als Teilwald definiert. Wie der VfGH mehrfach hervorgehoben hat, bedeutet die Zuordnung eines Grundstückes, auf dem ein Teilwaldrecht besteht, zu § 33 Abs 2 lit d, dass auf diese Grundstücke die Bestimmungen des § 40 Abs 4 – 7 TFLG anzuwenden sind.

Nun hat der Landesagrarsenat Grundstücke, die mit Teilwaldrechten belastet sind, in einer Doppelqualifizierung sowohl § 33 Abs 2 lit c, als auch lit d zugeordnet. Dies ermöglicht zwar die rechtliche Behandlung von Teilwäldern als Teil des ehemaligen Gemeindegutes, verpflichtet aber gleichzeitig – worauf der VfGH besonders hingewiesen hat – zur Anwendung der *leges speciales* für Teilwälder des § 40 TFLG.

Es ist nun genau diese Regelung des § 40 Abs 6 TFLG, die auf die Besonderheiten der Teilwälder Rücksicht nimmt. Teilwälder genießen im TFLG eine andere rechtliche Behandlung als die übrigen, ehemaligen Gemeindegutsliegenschaften, die einer Agrargemeinschaft zugewiesen sind. § 40 Abs 6 stellt zweifelsfrei eine *lex specialis* zu den sonstigen Regeln über den Substanzwert dar. Demgemäß hat der Landesagrarsenat auch ausgesprochen, dass die Bestimmungen für die Gemeindegutsgrundstücke zu jenen für die Teilwälder im Verhältnis von *lex generalis* zu *lex specialis* stehen. Das bedeutet, dass jene Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 für die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften für Teilwälder nur insoweit gelten, als ihnen durch die spezielleren Bestimmungen für die Teilwaldgrundstücke nach dem Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“ nicht derogiert wurde (IAS-1146/6-11 vom 27.10.2011).

Nur so ist auch der Satz auf Seite 25 der genannten Entscheidung verständlich „dass der Eigentümer einer teilwaldbelasteten Grundfläche durchaus Teilhabe an allfälligen Substanzerlösen aus dem Teilwald hat“ (unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 40 Abs 6 TFLG).

Analysiert man § 40 Abs 6 TFLG im Gesamtkontext der agrargemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, so ergibt sich folgender rechtlicher Befund:

Teilwälder sind im TFLG einem eigenen Regelungsregime unterworfen. Zwar können auch sie, sofern sie aus Gemeindegut hervorgegangen sind, zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des § 33 Abs 2 lit c TFLG gezählt werden, sofern aber das Gesetz Sonderregelungen für die Teilwälder anordnet, verdrängen diese die allgemeinen Regeln über agrargemeinschaftliche Grundstücke.

§ 40 Abs 6 TFLG ist eine solche Regel, die als *lex specialis* besondere Regeln über die Aufteilung der Erträge bei Teilwäldern enthält.

Stammen Erträge – welcher Art auch immer - aus einem Teilwald, so fallen sie zu gleichen Teilen dem Teilwaldberechtigten und dem Grundeigentümer zu. Lediglich Holz- und Streunutzung ist von dieser Teilungsmodalität ausgenommen.

#### IV. Zusammenfassung:

Sowohl aus dem klaren Wortlaut des § 40 Abs 6 TFLG, als auch aus der systematischen Stellung des § 40 Abs 6 ergibt sich im Lichte der Judikatur eindeutig, dass § 40 Abs 6 eine *lex specialis* für die Verteilung der Substanzerträge aus Teilwäldern darstellt. Mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung fallen **alle** Erträge aus Teilwäldern zu gleichen Teilen Grundeigentümer und dem Nutzungsberechtigten zu. Eine Differenzierung der Erträge in solche aus Land- und Forstwirtschaft und Substanzwert ist daher rechtswidrig.

Innsbruck, am 05. März 2013

